

Sitzungsvorlage Nr. IX/648
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss **26.09.2018**

Rat **04.10.2018**

Betreff: **Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für die
Gebührenkalkulationen 2019**

FB/Az.: I/103.53; I/700.30; I/782.20

Produkt: 49/10.005 Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug: VEA 27.09.2017, TOP 12 ö. S., SV IX/543
Rat 05.10.2017, TOP 16 ö. S.

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz zur Verwendung in den Gebührenkalkulationen 2019 wird auf 6,0 % festgelegt.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Ver- und Entsorgungsausschusses vom 27.09.2017 (vgl. auch Sitzungsvorlage IX/543) wurde der kalkulatorische Zinssatz zur Verwendung in den Gebührenkalkulationen 2018 mit 6,0 % festgelegt.

Wie seinerzeit vereinbart, soll mit der vorliegenden Sitzungsvorlage IX/648 dieser Zinssatz überprüft und für die Verwendung in den Gebührenkalkulationen 2019 beschlossen werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW gehören zu den Kosten, die im Rahmen der Gebührenkalkulation angesetzt werden dürfen, neben Abschreibungen auch die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Hierbei sind Beiträge und Zuschüsse Dritter ab-

zuziehen. Verzinst wird dabei nur der Restbuchwert der Anlagegüter in der konkreten Kalkulationsperiode.

Nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW bestimmt sich der kalkulatorische Zinssatz nicht nach der in der jeweiligen Gebührenerhebungsperiode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen.

Es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung **des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt**. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer.

Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage **langfristig gebundenen Kapitals** zu tragen haben, sind für die Höhe des Zinssatzes die **langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt** maßgebend. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten abgelesen werden.

Die Zinskalkulation ist daher zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, das heißt unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten (**50-Jahres-Zeitraum**) bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen. Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kreditzinsen für einen etwaigen Fremdkapitalanteil regelmäßig die Anlagezinsen übersteigen

Für die vorangegangenen Jahre ergaben sich daher folgende zulässige kalkulatorische Zinssätze (Auskunft Städte- und Gemeindebund; Dr. jur. Peter Queitsch):

2013:	maximal 6,8 % (Bezugsjahr 2011)
2014:	maximal 6,7 % (Bezugsjahr 2012)
2015:	maximal 6,6 % (Bezugsjahr 2013)
2016:	maximal 6,5 % (Bezugsjahr 2014)

sowie nach Auskunft der Gemeindeprüfungsanstalt:

2017:	maximal 6,52 % (Bezugsjahr 2015)
2018:	maximal 6,37 % (Bezugsjahr 2016)
2019:	maximal 6,24 % (Bezugsjahr 2017)

Für 2019 gilt das Bezugsjahr 2017. Der zulässige kalkulatorische Zinssatz liegt nach Auskunft der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (siehe **Anlage**) bei 5,74 %. Zuzüglich der zulässigen Erhöhung um 0,5 %-Punkte ergibt sich ein **maximal zulässiger Zinssatz von 6,24 %**.

Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rosendahl wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2010 auf 6,5 % angehoben. Im Rahmen der Gebührenkalkulationen für das Jahr 2016 ist der kalkulatorische Zinssatz bereits auf 6,0 % gesenkt worden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der maximal zulässige Höchstzinssatz sich ebenfalls gesenkt hat.

Kalkulatorische Zinsen werden in den Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung, die Übergangsheime sowie die Friedhofseinrichtungen berücksichtigt.

Für das Jahr 2018 ergaben sich dabei folgende Werte für die kalkulatorischen Zinsen in den jeweiligen Gebührenkalkulationen bei einem Zinssatz von 6,0 %:

Abwasserbeseitigung:	339.580 €
Übergangsheime:	13.550 €
Friedhof:	<u>20.698 €</u>
Gesamt:	373.828 €

Bei einer Absenkung der kalkulatorischen Zinsen um 1 % bei allen Gebührenhaushalten entsteht ein Einnahmeverlust von insgesamt rund 62.300 € pro Jahr.

Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2019 sind bisher nicht möglich, da die entsprechenden Mittelanmeldungen für den Haushalt 2019 noch nicht vorliegen bzw. aktuell erstellt werden.

Die seitens der Gemeinde Rosendahl im Durchschnitt zu zahlenden Kreditzinsen zum 01.01.2019 betragen insgesamt 3,830 %.

Einberechnet wurden 12 Kredite mit einem Laufzeitende zwischen 2030 und 2040.

Dabei muss die Gemeinde Rosendahl Zinsen in einer Größenordnung zwischen 3,29 % (Laufzeitende des Kredites 2032) und 4,86 % (Laufzeitende des Kredites 2030) zahlen.

Die Kreditzinsen beziehen sich auf Kreditaufnahmen bzw. Umschuldungen in einem Zeitraum von 2003 – 2014. Die Zinssätze spiegeln daher nicht die tatsächliche Zinsbelastung der Gemeinde Rosendahl zum Zeitpunkt der Anschaffung und während der gesamten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände (insbesondere der Kanäle) wieder, die durch den kalkulatorischen Zinssatz abgebildet werden soll.

In den Gebührenkalkulationen 2019 werden darüber hinaus sowohl für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als auch für die Grundgebühr bei den Übergangsheimen Überdeckungen aus Vorjahren zurückgegeben, die den entstehenden Gebührensatz für sich betrachtet senken. Durch die Beibehaltung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,0 % wird daher nicht mit höheren Gebühren gerechnet.

Durch die Beibehaltung des kalkulatorischen Zinssatzes schöpft die Gemeinde Rosendahl die für sie bestehenden Potenziale im Rahmen der Gebührenkalkulation bei weitem nicht aus. Die Abschreibungswerte werden traditionell nämlich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet. Die gpa NRW hat bei der in 2017/2018 durchgeführten überörtlichen Prüfung im Prüfbericht „Finanzen“ erneut vorgeschlagen, die Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte zu berechnen und insoweit weiteres Einnahmepotential rechtlich zulässig auszuschöpfen. Dem soll jedoch auch nach derzeitiger Planung in 2019 nicht gefolgt werden, weshalb ein beibehaltener kalkulatorischer Zinssatz von 6,0 % eine „Kompromisslösung“ darstellt.

Es wird somit verwaltungsseitig vorgeschlagen, auch für die Gebührenkalkulationen 2019 einen kalkulatorischen Zinssatz von 6,0 % beizubehalten.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Eske
Sachbearbeiterin

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Kalkulatorischer Zinssatz 2019 lt. Gemeindeprüfungsanstalt NRW